

# Infobrief

## Corona-Sonderzahlung für Beschäftigte

---

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit **vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020** aufgrund der Corona-Krise **Sonderzahlungen bis 1.500 Euro steuerfrei gewähren** nach § 3 Nr. 11 EStG.

Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise ist die Steuerbefreiung für derzeit besonders gefordertes Personal gedacht. Die Steuerfreiheit wird nicht nach Berufen getrennt, sie gilt für alle Sonderzahlungen (bis 1.500 Euro) in allen Branchen.

Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 01. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 **zusätzlich zum** ohnehin geschuldeten **Arbeitslohn** erhalten. Die Corona-Sonderzahlung bleibt **auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.**

Vom Arbeitgeber geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. In Kalendermonaten, in denen der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld erhält, sollte von der Zahlung der Corona-Sonderzahlung abgesehen werden.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen (z. B. Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit) bleiben hiervon unberührt und können neben der Corona-Sonderzahlung in Anspruch genommen werden.

*Im Falle von Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.*